

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

25. Juli 2007

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

1. Landkreis Stendal		
Bekanntmachung - Änderung Kostensatz für örtliche Prüfungen	86	
Bekanntmachung über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	86	
2. Stadt Stendal		
Bekanntmachung - Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Dom in Stendal	86	
Bekanntmachung - Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Stavenstraße in Stendal	86	
Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Altmärkischen Museums	86	
Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal	87	
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Vergabe von Räumen in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen	87	
3. IGZ BIC Altmark Stendal GmbH		
Bekanntmachung Jahresabschluss 2006	88	

Landkreis Stendal

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal Änderung Kostensatz für örtliche Prüfungen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Stendal beschließt der Kreistag den Kostensatz für die örtliche Prüfung bei Dritten in Höhe von 310,00 Euro je Tagwerk.

Der Kostensatz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Stendal, den 27.06.2007

Jörg Hellmuth
Der Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B. v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. Teil I S. 1619) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
24.01.2007	WP Dobberkau GmbH & Co KG Renditefonds	Herstellung eines Kleingewässers mit Schilfgürtel	Büste	4	82/1
	Uwe Rock	Herstellung eines Naturgewässers	Losenrade	3	149

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i. V. m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässer Ausbau i. S. v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. d. F. d. B. v. 12.04.2006 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 20.04.2006 S. 248) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 13. Juli 2007

Jörg Hellmuth
Landrat



Stadt Stendal

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Dom in Stendal

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Dom liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom 30.07.2007 - 24.08.2007 öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils an den Sprechtagen

Dienstag 9,00 - 12,00 Uhr sowie
Donnerstag 9,00 - 18,00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 25.07.2007

K. Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Stavenstraße in Stendal

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Stavenstraße liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom 30.07.2007 - 24.08.2007 öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils an den Sprechtagen

Dienstag 9,00 - 12,00 Uhr sowie
Donnerstag 9,00 - 18,00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 25.07.2007

K. Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal

Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Altmärkischen Museums

- Museumsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Stendal unterhält das Altmärkische Museum als öffentliche Einrichtung. Die Gebührenerhebung für deren Benutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührendschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die vorgenannte Einrichtung benutzt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschild entsteht durch die Benutzung des Altmärkischen Museums.
2. Die Gebühren werden vor Benutzung der Einrichtung fällig.

§ 4 Gebührenehöhe

Folgende Eintrittspreise werden erhoben:

- 1) Eintritt
 - 1.1) Museumseintritt Erwachsene 2,00 Euro pro Person
 - Ermäßigt 1,00 Euro pro Person
 - Familienkarte 5,00 Euro (Familien mit mehr als einem Kind)
- 1.2) Gebühren für Führungen und museumspädagogische Angebote

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. Juli 2007, Nr. 15

Führungen durch die Ausstellung und museumspädagogische Angebote	1,50 Euro pro Person
Themenführungen Kategorie A (Ausstellung, Klostergarten u. Katharinenkirche)	2,00 Euro pro Person
Themenführungen Kategorie B (Backsteingotik, Rathaus, Kirchen u.ä.)	2,50 Euro pro Person
2) Die Foto- und Videoerlaubnis beträgt	1,00 Euro

Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Ermäßigungen

- Folgende Besucher erhalten eine Ermäßigung des Eintritts:
1. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Empfänger von ALG I und II, Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Grundsicherung, FSJ, FÖJ
 2. Besuchergruppen ab 10 Personen
 3. Rentner jeden 1. Sonntag im Monat

§ 6

Freier Eintritt


- Folgende Besucher erhalten freien Eintritt:
1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 2. Schul- und Hortklassen des Landkreises Stendal, einschließlich Lehrer und Aufsichtsperson, wenn der Besuch zu Unterrichtszwecken erfolgt
 3. Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes des Landes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 7

Inkrafttreten

Die Museumsgebührensatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Altmärkischen Museums vom 01.01.2002 außer Kraft.

Stendal, den 12.07.2007


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal

- Bibliotheksgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Stendal unterhält eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Die Gebührenerhebung für deren Benutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührendschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die vorgenannte Einrichtung benutzt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührendschuld entsteht durch die Benutzung der Bibliothek.
2. Die Gebühren werden vor Benutzung der Einrichtung fällig.

§ 4

Gebührenhöhe

I. Benutzungsgebühren

a)	Jahres-Benutzungsgebühr (bei Neuanschaffung incl. Ausweis) für Erwachsene	12,50 Euro
b)	Benutzungsgebühr für Erwachsene für 6 Monate (incl. Ausweis)	10,00 Euro
c)	Benutzungsgebühr für Erwachsene für 1-3 Monate (incl. Ausweis)	7,50 Euro
d)	Jahresgebühr für Ermäßigungsberechtigte (Schüler, Studenten, Azubis, Rentner, Empfänger v. Grundsicherung Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, FSJ, FÖJ ALG I und II -empfänger, Sozialhilfeempfänger) incl. Ausweis	7,70 Euro
e)	Benutzungsgebühr für Ermäßigungsberechtigte für 6 Monate (incl. Ausweis)	5,10 Euro
f)	Benutzungsgebühr für Ermäßigungsberechtigte für 1-3 Monate (incl. Ausweis)	4,10 Euro
g)	Jahresbenutzungsgebühr für Kinder bis 14 Jahre (incl. Ausweis b. Neuanschaffung)	2,50 Euro
h)	Benutzungsgebühr in Schulen	0,00 Euro
i)	Anmeldegebühr in Schulen (einmalig), Benutzungsausweis nur in Schulen gültig	0,50 Euro
j)	Jahresbenutzungskarte für Familien (gleicher Wohnsitz Bedingung) incl. 1 Ausweis ab 3 Familienmitglieder jeder weitere Ausweis einmalig	22,00 Euro

II. Ausstellung eines Ersatzausweises

a)	Ersatzausweis für Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren bei Verlust oder Beschädigung	5,00 Euro
b)	Ersatzausweis für Kinder bis 14 Jahre	3,00 Euro

III. Vorbestellung

	Vorbestellung von Medien (Porto inbegriffen)	1,00 Euro
--	--	-----------

IV. Leihfristüberschreitung

a)	Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit und angefangener Woche für Erwachsene u. Jugendl. ab 15 Jahre	1,00 Euro
b)	für Kinder bis 14 Jahre	0,25 Euro

c)	Überschreitung der Leihfrist von Videokassetten u. DVD für Kinder bis 14 Jahre pro Ausleihtag und je Medieneinheit	0,25 Euro
d)	Jugendliche ab 15 Jahre und Erwachsene für Videokassetten u. DVD pro Ausleihtag und je Medieneinheit	0,50 Euro
e)	Rückgabe eines nicht zurückgespulten Video	1,00 Euro

V. Leihverkehr

a)	Beschaffung eines Mediums im Leihverkehr (incl. Porto u. Benachrichtigung) in Form von Kopien	2,50 Euro
b)	Beschaffung eines Mediums im Leihverkehr (incl. Porto u. Benachrichtigung) in Form von Büchern	3,00 Euro

VI. Kopieren

	Anfertigen von Kopien aus eigenen Bibliotheksgut pro Kopiervorgang	0,10 Euro
--	--	-----------

VII. Benutzung Internetarbeitsplatz

a)	Benutzung des Internetarbeitsplatzes pro Stunde für nicht in der Bibliothek angemeldete Kinder, Jugendliche und Erwachsene	2,00 Euro
b)	Benutzung des Internetarbeitsplatzes für angemeldete Benutzer der Bibliothek bis zu 30 Stunden pro Benutzungsjahr	0,00 Euro
c)	Computerausdrucke pro Seite	0,10 Euro
d)	Disketten für Ausdrucke aus dem Internet	0,50 Euro

VIII. Verlust und Beschädigung

a)	Bei Verlust und Beschädigung von Medien gelten die Festlegungen der Bibliotheksbenutzungssatzung §10 zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr von	2,50 Euro
b)	Beschädigung d. Hüllen von Tonträgern	1,00 Euro

IX. Bearbeitungsentgelte


a)	Bearbeitungsentgelt für schriftliche Mahnungen pro Vorgang	1,00 Euro
b)	Bearbeitungsentgelt für Angabenermittlung (Name, Adresse)	2,50 Euro

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal vom 01.01.2001, mit ihrer Änderung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Stendal, den 12.07.2007


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Vergabe von Räumen in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Überlassungsgrundsatz

Als Träger der Grundschulen und Kindereinrichtungen stellt die Stadt Stendal Räume in Grundschulen und Kindereinrichtungen auf besonderen Antrag für einrichtungsfremde Zwecke zur Verfügung, wenn keine schulische oder andere öffentliche Eigennutzung dem entgegen steht. Die Nutzung dieser Räume richtet sich nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nicht für:

- Veranstaltungen der schulischen Mitwirkungsgremien,
- von der Schule organisierte außerunterrichtliche Freizeitgestaltung der Schüler,
- die Benutzung von Schulräumen durch Einrichtungen des staatlichen Schulwesens,
- Veranstaltungen des Stadtrates oder Kreistages und ihrer Ausschüsse,
- Veranstaltungen der Elternkuratorien von Kindertageseinrichtungen,
- die Benutzung der Schulporthallen.

§ 3

Zuständigkeit

1. Für die Zulassung zur Nutzung ist ein entsprechender Antrag rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Anlass, schriftlich im zuständigen Fachamt der Stadt Stendal zu stellen. Hierbei ist eine verantwortliche Person des Antragstellers für eventuell zu klärende Rückfragen zu benennen. Der Antrag ist beim Amt für Jugend-, Sport und Soziales einzureichen.
2. Die Entscheidung über die Überlassung von Schulräumen oder Kindereinrichtungen trifft das zuständige Fachamt nach Anhörung des Schulleiters oder der Leiterin der betroffenen Schulen oder Einrichtungen nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung.

§ 4

Voraussetzungen für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen und Kindereinrichtungen

1. Art der Nutzung

Schulräume und Kindereinrichtungen können für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende u.ä. zur Verfügung gestellt werden. Für politische und Werbe- oder Verkaufsveranstaltungen werden Schulräume und Kindereinrichtungen nicht überlassen.

2. Nutzungsdauer und Widerruf

Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses richten sich nach dem Inhalt des Nutzungsvertrages. Die Stadt Stendal kann das Benutzungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1 für die Überlassung nicht mehr gegeben sind.

3. Hausrecht

Das Hausrecht übt der jeweilige Leiter bzw. die jeweilige Leiterin der Schule oder der Kindereinrichtung aus. Sie sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Satzung einzelne Personen von

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. Juli 2007, Nr. 15

der Veranstaltung auszuschließen, vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schwerwiegenden Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen. Bei Abwesenheit des Schulleiters oder der Leiterin übt eine von ihm/Ihr beauftragte Person das Hausrecht aus, anderenfalls geht es auf den Hausmeister über. Vertretern der Stadt Stendal sowie dem Schulleiter, der Leiterin oder deren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den unerlassenen Räumen zu gewähren.

4. Anzeigepflichtige Änderungen

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere zu übertragen sowie eine Änderung des Nutzungsvertrages vorzunehmen. Will der Benutzer zurücktreten, hat er dies rechtzeitig - spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung - mitzuteilen.

Wird der Rücktritt nicht fristgemäß erklärt, hat der Benutzer der Stadt Stendal entstandene Unkosten in Höhe der Hälfte der Gebühren aus Anlage 1 zu erstatten. Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages.

§ 5

Haftung

1. Die Stadt Stendal oder deren Beauftragter übergibt die Schulräume und Kindereinrichtungen sowie evtl. Inventar dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer hat vor Benutzung der Räume die Einrichtungsgegenstände und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Stendal an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die vereinbarte Nutzung entstehen. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

3. Der Nutzer stellt die Stadt Stendal von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten oder Bediensteten, Mitglieder der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Gegenständen stehen.

4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Stendal und deren Bedienstete und Beauftragte soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

5. Das Überlassen von Schulräumen und Kindereinrichtungen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 6

Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Gebäude und Anlagen der Schulen und Kindereinrichtungen einschließlich der Zugangswege zu den Räumen, sowie Einrichtungen und Geräte der Räume sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Benutzte Geräte oder Lernmittel sind nach Gebrauch wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen bzw. dem Hausmeister zu übergeben.

2. Gegenstände der Benutzer dürfen im Einvernehmen mit der Schulleitung in das Schulgebäude/ mit der Leiterin der Kindereinrichtung in den Kindergarten eingebracht und dort verwahrt werden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet das zuständige Fachamt. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb / Kindergartenbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Benutzer eingebracht sind, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

3. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Dieser Leiter ist für die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Ruhe verantwortlich. Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltungen sind die Räume und überlassenen Gegenstände im einwandfreien Zustand zu übergeben. Aufgetretene Mängel, denen nicht abzuwehren war, sind zu melden.

4. Das Schul- oder Kindergartengelände darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

5. Rauchen ist im gesamten Schul- und Kindergartengebäude untersagt.

6. Alkoholische Getränke dürfen auf dem Schul- und Kindergartengelände und in den Räumen nicht eingenommen werden.

7. Das Mitbringen von Tieren durch die Besucher ist nicht gestattet.

8. Der Benutzer hat die baurechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften zu befolgen.

§ 7

Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Räumen in Grundschulen und Kindereinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 8

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der genutzten Raumgröße und der Länge der Nutzung. Sie beträgt:

Nutzungsdauer	Raumgröße kleiner 50m ² pro Std.	Raumgröße größer 50m ² pro Std.
bis 2 Stunden	8 Euro	35 Euro
bis 4 Stunden	7 Euro	30 Euro
über 4 Stunden	5 Euro	20 Euro

§ 9

Gebührenatbestand

Gebührenpflichtig ist die Benutzung der städtischen Grundschulen und Kindereinrichtungen aufgrund eines von der Stadt verliehenen Nutzungsrechtes, soweit die Benutzung nicht aufgrund besonderer Vorschriften gebührenfrei ist. Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Benutzung nicht in Ausübung eines Nutzungsrechtes erfolgt.

§ 10

Gebührenschnuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der städtischen Grundschulen und Kindereinrichtungen beantragt bzw. die vorgenannte Einrichtung benutzt.

2. Mehrere Gebührenschnuldner haften als Gesamtschnuldner.

§ 11

Gebührenermäßigung und Betriebskostenpauschale

Bei eintrittsfreien Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Organisationen entfallen die in der Anlage aufgeführten Nutzungsgebühren vollständig. Es wird jedoch eine Betriebskostenpauschale

erhoben. Diese beträgt:

- für Räume bis 50 m² 8 Euro pro Nutzung
- für Räume ab 50 m² 16 Euro pro Nutzung

§ 12

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

1. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Gebührenbescheide sind dem Gebührenschuldner bekannt zu machen.

2. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.


Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 12.07.2007


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



IGZ BIC Altmark GmbH


Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 18.06.2007 des Feststellung des durch die HJK Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2006 mit einer Bilanzsumme von 216.113,96 Euro einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwendung des Jahresüberschusses 2006 in Höhe von 254,22 Euro beschlossen, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wurden auf der Gesellschafterversammlung am 18.06.2007 Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2006 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.


Thomas Barniske
Geschäftsführer
IGZ BIC Altmark GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profiflex e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31